

118. Ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, wenn über die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten zu Gunsten des Beklagten durch Beschluß entschieden worden ist?

S.G.B. Artt. 190 a. 222.

C.P.D. §§ 247. 248. 105.

I. Civilsenat. Beschl. v. 26. September 1894 i. S. F. Th. (M.)

w. A. B. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 66/94.

I. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat einen Beschluß der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, deren Vorstand und Aufsichtsrat die Beklagten bilden, angefochten. Die Beklagten haben auf Grund der Artt. 190 a. 222 S.G.B. prozeßhindernd die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung vorgebracht. Im Termine vom 14. Juni 1894 wurde nur über diese Einrede verhandelt und sodann beschlossen und verkündet:

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 80000 *M* festgesetzt.
 2. Die vom Kläger in Gemäßheit des Art. 190 a *H.G.B.* zu leistende Sicherheit wird auf 10000 *M* festgesetzt. Zugleich wurde ein Termin zum Nachweise der Leistung dieser Sicherheit festgesetzt. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Beschwerde mit dem Antrage erhoben: das Streitobjekt auf 2000 *M*, die Sicherheit auf einen diesem Streitobjekte entsprechenden Betrag herabzusetzen. Durch den jetzt angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht abgeändert, den Wert des Streitgegenstandes auf 120—200 *M* festgesetzt und angeordnet, daß die vom Kläger zu hinterlegende Aktie als die in Gemäßheit der Artt. 190 a. 222 *H.G.B.* zu leistende Sicherheit diene.

Die gegen diesen Beschluß, soweit er über die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung entscheidet, erhobene Beschwerde ist begründet.

Die Einrede war gemäß § 247 Ziff. 4 *C.P.D.* als prozeßhindernde vorgeschützt; es war daher gemäß § 248 *C.P.D.* darüber besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden. Die Entscheidung durch Beschluß kann also nicht als Erledigung der Einrede und als Grundlage für das weiter nach Art. 190 a *H.G.B.* und § 105 *C.P.D.* einzuhalten Verfahren gelten, der Kläger hatte vielmehr den Antrag auf Erlassung eines Zwischenurteiles zu stellen, und gegen die Ablehnung dieses Antrages wäre die Beschwerde statthaft gewesen. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß das Landgericht, wenn auch in ungenügender Form, ein Zwischenurteil erlassen habe, so war auch hiergegen die Beschwerde unstatthaft, da auf Zwischenurteile der § 530 *C.P.D.* Anwendung nicht findet. Der Kläger mußte vielmehr, wenn er die Sicherheit in der festgesetzten Höhe nicht leistete, in der weiter nach § 105 *C.P.D.* stattfindenden Verhandlung über einen etwaigen Antrag der Beklagten entscheiden lassen, daß seine Klage für zurückgenommen erklärt werde, und gegen dieses Urteil stand ihm die Berufung zu.

Hiernach mußte der Beschluß des Kammergerichtes, weil durch denselben die Beschwerde, auch soweit sie bezüglich der prozeßhindernden Einrede erhoben war, mit Unrecht für statthaft erachtet worden ist, abgeändert werden.“ (Die Abänderung besteht darin, daß die Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichtes als unzulässig verworfen wurde.)